

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2022

Oldenburg, den 3. Juni 2022

Nr. 11

Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) vom 20. 06. 2000	29
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) vom 20. Juni 2000	29
Stzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung	30

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) vom 20. 06. 2000

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 28. 10. 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 der Marktordnung erhält folgende Fassung:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Oldenburg (Oldb) betreibt folgende Märkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtungen:

1. Wochenmärkte
2. Volksfest:
Kramerkmarkt
3. Spezialmarkt:
Lamberti-Markt

§ 2

In § 3 Abs. 1 S. 1 wird das Datum 8. Mai 1979 durch das Datum 17. Mai 2010 ersetzt.

§ 3

In § 5 Abs. 4 wird der Satz 2 gestrichen.

§ 4

In § 7 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 10 Abs. 3 wird der Bezug zum Frühlingsmarkt gestrichen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), 28. 10. 2013

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) vom 20. Juni 2000

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom

17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 03. 2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 30. 05. 2022 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung) in der bisherigen Fassung (Amtsblatt Stadt Oldenburg vom 06. 08. 2010, S. 38), wird wie folgt geändert:

1.) Der § 1 erhält folgende Fassung:

„Allgemeines

Die Stadt Oldenburg (Oldb) betreibt folgende Märkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtungen:

1. Wochenmärkte

2. Volksfest:

Kramermarkt

3. Spezialmärkte:

a) Lamberti-Markt

b) Weihnachtsmarkt auf dem Waffenplatz.“

2.) In § 3 Abs. 3, 1. Halbsatz werden die Wörter „ist ein stiller Markt“ gestrichen und stattdessen die Wörter „und der Weihnachtsmarkt auf dem Waffenplatz sind stille Märkte“ eingefügt.

3.) In § 5 Abs. 5 wird als neuer Satz 2 eingefügt: „Für den Weihnachtsmarkt auf dem Waffenplatz sind die Anträge auf Zulassung für das Jahr 2022 bis zum 30. Juni und für die Folgejahre ebenfalls bis zum 28. Februar schriftlich zu stellen.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4.) § 7 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung: „Der Aufbau muss bei den Wochenmärkten bis zum Beginn des Marktes, beim Kramermarkt, dem Lamberti-Markt und dem Weihnachtsmarkt auf dem Waffenplatz bis zur Bauabnahme beendet sein.“

5.) § 7 Abs. 3 Nr. 4 wird zu § 7 Abs. 3 Nr. 3 und erhält folgende Fassung: „beim Lamberti-Markt und beim Weihnachtsmarkt auf dem Waffenplatz frühestens 3 Tage“.

6.) § 7 Abs. 4 Nr. 4 wird zu § 7 Abs. 4 Nr. 3 und erhält folgende Fassung „beim Lamberti-Markt und beim Weihnachtsmarkt auf dem Waffenplatz spätestens 1 Tag“.

7.) § 10 Abs. 3 S. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Auf den anderen Märkten (Kramer-, Lamberti-Markt und dem Weihnachtsmarkt auf dem Waffenplatz) erfolgt die Abfuhr der Abfälle durch die Stadt.“

8.) In § 13 Abs. 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch „§ 10 Abs. 5 NKomVG“ ersetzt.

Art. 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 30. 05. 2022

Krogmann

Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 03. 2022 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 30. 05. 2022 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 16. August 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 03. 2021, wird wie folgt geändert:

1.) Im § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Lamberti-Markt“ in der Klammer die Wörter „und Weihnachtsmarkt auf dem Waffenplatz“ eingefügt.

2.) Im § 2 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Lamberti-Markt“ jeweils die Wörter „und Weihnachtsmarkt auf dem Waffenplatz“ eingefügt.

3.) Im § 2 Abs. 4 werden nach dem Wort „Lamberti-Markt“ die Wörter „und dem Weihnachtsmarkt auf dem Waffenplatz“ eingefügt.

4.) Im § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „Lamberti-Markt“ die Wörter „sowie Weihnachtsmarkt auf dem Waffenplatz“ eingefügt.

5.) In § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Lamberti-Markt“ die Wörter „und Weihnachtsmarkt auf dem Waffenplatz“ eingefügt.

Art. 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), 30. 05. 2022

Krogmann

Oberbürgermeister



Landkreis Ammerland

Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.